

Jahresbericht 2013
Sachgebiet 31
Gewerbe-, Lebensmittel-, Gesundheits-, Veterinär-, Jagd- und Fischereirecht

Stand: 31.12.2013

Gewerberecht

Stehendes Gewerbe

Bei den Gemeinden, Märkten und den Städten wurden insgesamt 1740 gewerbliche Tätigkeiten gemeldet - davon 793 Anmeldungen, 249 Ummeldungen und 698 Abmeldungen - und von uns über die Gewerbe-Datenbank erfasst.

Nachdem die Gewerbemeldungen vom Landratsamt geprüft und genehmigt worden ist, werden sie automatisch an die Empfangsstellen weitergeleitet. Der zeitaufwändige Druck und kostenintensive Papierversand entfallen. Vom Landratsamt beanstandete Gewerbemeldungen liegen als Rückläufer mit entsprechendem Kommentar zur erneuten Bearbeitung bei der Kommune vor. Vor der Aufnahme in die Gewerbe-Datenbank waren im Jahr 2013 110 Korrekturen zu bearbeiten.

Reisegewerbekarten

Es wurden 17 Reisegewerbekarten ausgestellt; davon eine Zweitschrift.
3 gültige Reisegewerbekarten wurden erweitert, bzw. verlängert.
12 Reisegewerbekarten wurden wegen Aufgabe der Tätigkeit zurückgegeben.

Märkte

Seit 1. Juli 2010 sind die Städte und Gemeinden für die Festsetzung der Messen, Ausstellungen und Märkte zuständig.
Die Landratsämter haben im Rahmen ihrer Aufsicht die Einhaltung der gesetzl. Vorgaben zu überwachen.

Erlaubnis nach § 33 a der Gewerbeordnung (Stripteaseerlaubnis)

Es wurden 3 sog. "Striptease-Erlaubnisse" nach § 33 a Abs. 1 GewO in Diskotheken erteilt.

Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung (Spielhallen)

Im Landkreis werden 21 Spielhallen betrieben:
davon 12 in Dingolfing, 6 in Landau a.d. Isar und 3 in Frontenhausen.

Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung (Bewacher)

9 Personen bzw. Unternehmen bewachen gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen aus bzw. in unserem Landkreis.

Das bei diesen Unternehmen bzw. privaten Personen beschäftigte Bewachungspersonal muss vor Aufnahme der Bewachungstätigkeit auf die Zuverlässigkeit überprüft werden; je nach Tätigkeit ist ein Unterrichtsnachweis oder ein Sachkundenachweis vorzulegen.

Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (Maklertätigkeit)

19 Anträge bzw. Anfragen auf Erteilung bzw. Erweiterung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (sog. Makler-Erlaubnisse) wurden gestellt; 12 Erlaubnisse wurden erteilt, bei den restlichen fehlen noch Unterlagen zur Erteilung der Erlaubnis bzw. wurden die Anträge zurückgenommen.

272 aktive Gewerbetreibende (Makler bzw. Fondsvermittler) im Sinne des § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung waren 2013 gemeldet; 247 hatten sich auf ihre Kosten auf die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) ergebenden Verpflichtungen für das Kalenderjahr 2012 durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und dem Landratsamt den Prüfungsbericht bzw. die Negativerklärung bis spätestens 31. Dezember 2013 zu übermitteln.

Gewerbeuntersagungsverfahren

Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2013 wurden 8 Gewerbeuntersagungen ausgesprochen. Gegen 3 Gewerbetreibende wurden Abmahnungen ausgesprochen.

Im Rahmen der Durchsetzung der ausgesprochenen Gewerbeuntersagungen wurde in 3 Fällen wiederholt ein Zwangsgeld und in 1 Fall ein Bußgeld verhängt.

Grund für die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens sind –wie auch in den letzten Jahren- vorrangig finanzielle Leistungsunfähigkeit der Betriebe (meist durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) und daraus resultierend

- erhebliche Zahlungsrückstände bei den Sozialversicherungsträgern
- Nichtabführung von Steuern an das Finanzamt
- Nichtabführung oder größere Zahlungsrückstände bei den Pflichtbeiträgen an die jeweiligen Berufsgenossenschaften
- uneinbringliche Forderungen von Lieferanten oder anderer mit dem betroffenen Gewerbebetrieb in geschäftlicher Verbindung stehender Unternehmen oder Einrichtungen

Weitere Gründe für die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens sind aber auch Vorstrafen des Gewerbetreibenden, wobei diese nicht unbedingt in direktem Zusammenhang mit der Gewerbeausübung stehen müssen. So zeigt eine hohe Anzahl auch von kleineren Gesetzesverstößen einen Hang zur Nichtbeachtung der geltenden Rechtsvorschriften und kann zur Folge haben, dass der jeweilige Gewerbetreibende als persönlich unzuverlässig einzustufen ist. Dies ist umso mehr der Fall wenn es sich um sogenannte „sensible“ Gewerbearten handelt, die einen erhöhten Anspruch an die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden stellen.

Eine steigende Tendenz wurde festgestellt bei Fällen, in denen rechtskräftige Verurteilungen wegen illegaler Beschäftigung, Veruntreuen von Arbeitsentgelt (= Nichtabführung der einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge), Steuerbetrug, Verletzung der Buchführungspflicht oder Insolvenzverschleppung durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt wurden.

Im Jahr 2013 ist die Zahl der Gewerbeuntersagungen im Vergleich zu den Vorjahren gleichgeblieben.

Die rechtskräftige Gewerbeuntersagung gilt in der gesamten Bundesrepublik. Sie wird in das Gewerbezentralregister eingetragen. Dadurch wird verhindert, dass nach einer ausgespro-

chenen Gewerbeuntersagung der Gewerbetreibende in einem anderen Landkreis wiederum gewerblich tätig werden kann.

Nach einem längeren „Wohlverhaltenszeitraum“ kann in Einzelfällen die erneute Zulassung zur Wiederaufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit zugelassen werden.

Gaststättenerlaubnisse

Im Kalenderjahr 2013 wurden insgesamt 62 endgültige Gaststättenerlaubnisse erteilt (darunter waren auch einige Erweiterungen bereits bestehender Gaststätten).

Im Jahr 2013 musste 1 erteilte Gaststättenerlaubnis wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des Gaststättenbetreibers widerrufen werden.

Bußgelder und Verwarnungsgelder wegen verschiedener Verstöße (z. B. Nichterfüllung von Auflagen, Hygienemängel, fehlende Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Betrieb von Gaststätten ohne Erlaubnis) wurden in 11 Fällen verhängt.

Vollzug der Handwerksordnung und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Landratsamt wurde durch Anzeigen von Privatpersonen und durch die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz auf vermeintliche und tatsächliche Verstöße gegen die Handwerksordnung und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in Kenntnis gesetzt. Die nach Prüfung eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren führten zu Verwarnungen, bzw. Bußgeldbescheiden.

In mehreren Fällen wurden in Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt -Finanzkontrolle Schwarzarbeit- und den Gemeinden Ermittlungen wegen Verdachts auf Scheinselbstständigkeit geführt.

Gesundheitswesen

Apothekenwesen

Im Jahre 2013 wurde für 2 Apotheken jeweils eine neue Betriebserlaubnis erteilt. Eine Apotheke hat ihre Filialapotheke aufgegeben und bei der anderen wurden die Apothekenbetriebsräume erweitert.

Apotheken, die Heimbewohner versorgen, sind seit dem Jahr 2003 zum Abschluss eines Versorgungsvertrages verpflichtet. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Landratsamtes.

Im Jahre 2013 wurden 2 Anträge auf Versorgung eines Heimes gestellt und genehmigt.

Gemäß § 11 a Apothekengesetz besteht die Möglichkeit die Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln zu erteilen, wenn die Apothekerin/der Apotheker schriftlich versichert, dass im Falle der Erteilung der Erlaubnis die gesetzlichen Auflagen erfüllt werden. Die bisher erteilten Erlaubnisse zum Versandhandel blieben unverändert.

Heilpraktikergesetz

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sind zu festen Stichtagen zu stellen. Für die Prüfungen im März, jeweils bis 31.12. des Vorjahres, für die Prüfungen im Oktober, jeweils bis 30.06. des Prüfungsjahres.

Es wurden im Jahre 2013 15 Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 HeilprG (sog. Heilpraktikererlaubnis) gestellt. Die Prüfungen fanden im Oktober 2013 oder finden im März 2014 statt.

Nach bestandener Kenntnisüberprüfung im März 2013 und Oktober 2013 beim Gesundheitsamt Landshut konnten 10 Heilpraktikererlaubnisse erteilt werden.

Von weiteren 5 Antragstellern wurde der Antrag zurückgenommen und in 2 Fällen wurde der Antrag abgelehnt.

In 8 Fällen konnten bei der Überprüfung die notwendigen Kenntnisse von den Antragstellern nicht nachgewiesen werden. In diesem Fall können die Betroffenen entscheiden, ob Sie nochmals an der Überprüfung teilnehmen wollen und wurden entsprechend angeschrieben.

Gesundheitsschutzgesetz (GSG)

Zum 01.08.2010 wurde das Gesundheitsschutzgesetz (Nichtraucherschutzgesetz) aufgrund des Volksentscheides vom 04.07.2010 geändert.

Seit dem 01.08.2010 ist in Gaststätten und Freizeiteinrichtungen (Spielhallen) das Rauchen nicht mehr erlaubt.

Lediglich in Gaststätten, die eine geschlossene Gesellschaft in Form von Familienfeiern bewirten, kann der Gastwirt das Rauchen in dem jeweiligen Gastraum erlauben.

Im Jahre 2013 wurde vereinzelt wie schon in den vergangenen Jahren durch anonyme Hinweise bekannt, dass in den Gaststätten geraucht wird.

Es wurden schriftliche Hinweise auf das geänderte Gesundheitsschutzgesetz an die Betreiber der Gaststätten versandt.

Das Gesundheitsschutzgesetz in der geltenden Fassung wurde zwischenzeitlich von den Rauchern akzeptiert und es kommt nur mehr sehr selten zu Auffälligkeiten.

Lebensmittelüberwachung

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist eine tragende Säule des Verbraucherschutzes in Bayern und dient dem vorbeugenden Schutz vor gesundheitlichen Gefahren, Irreführung und Täuschung. Sie wacht über alle Rechtsvorschriften im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

Dies wird durch regelmäßige Betriebskontrollen und Probenahmen gewährleistet. Durch die Arbeit der Lebensmittelüberwachung werden gesundheitliche Gefahren und wirtschaftliche Schäden vom Verbraucher abgewendet, und Verstöße gegen die Rechtsvorschriften geahndet.

Die Lebensmittelüberwachung kontrolliert insbesondere:

- Industrielle Herstellerbetriebe
- Handwerkliche Herstellerbetriebe
- Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten
- Lebensmittelgroß- und Einzelhandel sowie Importeure
- Imbissstuben
- Wochenmärkte
- landwirtschaftliche Direktvermarkter und Primärproduzenten
- Volks- und Vereinsfeste.

Kontrolldichte

Die Häufigkeit und Tiefe der Kontrollen ist abhängig vom Ergebnis einer bayernweit standardisierten und von jedem Lebensmittelkontrolleur durchzuführenden Risikobewertung. Hierbei werden die Betriebsstruktur, das Hygiene- und Betriebsmanagement sowie das produktbezogene Risiko berücksichtigt. Die Risikoanalyse dient dem gezielten, risikoorientierten Einsatz der Kontrolleure, der Schaffung eines einheitlichen Vollzugs, sowie der zentralen Auswertbarkeit.

Darüber hinaus ergeben sich immer wieder Verdachtsmomente, wie z.B. Verbraucherbeschwerden, denen durch gezielte Betriebskontrollen und Untersuchungen nachgegangen wird.

Wer, was und wie wird kontrolliert?

Jeder Betrieb wird ohne vorherige Anmeldung regelmäßig durch Kontrollen und Probenahmen überwacht.

Die Verantwortung für die Produkte haben diejenigen, die Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen. Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist auf stichprobenweise Überprüfung beschränkt.

Kontrolliert werden in regelmäßigen Abständen Herstellerbetriebe, Mineralwasserabfüllbetriebe, Supermärkte, sonstige Einzelhandelsgeschäfte, Wochenmärkte, Eisdielen, Gaststätten und Kantinen sowie landwirtschaftliche Direktvermarkter.

Im Einzelnen werden z. B. überprüft:

- die verwendeten Roh- Zusatz und Hilfsstoffe
- die Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Arbeitstischen, Maschinen, Arbeitsgeräten sowie die Produktionsbedingungen
- der bauliche und hygienische Zustand der Räume (Böden, Decken, Wände, Fenster, Türen)
- Kühl- und Tiefkühleinrichtungen
- Lagerbedingungen der Lebensmittel
- Transport von Lebensmitteln in Gebinden und Fahrzeugen
- Sanitäre Einrichtungen
- Personalhygiene
- Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
- Abfalllager

- Eigenkontrollsystem
- Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter
- Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes
- gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungen (z. B. Weinbuchführung), Produktangaben und Preisauszeichnung

EU-Bericht Teil A - Kontrolle vor Ort

Anzahl und Art der festgestellten Verstöße (*)
(Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG)

	Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhändler (Einzelhandel)	Dienstleistungsbetriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	insgesamt
Zahl der Betriebe	175	67	46	633	878	166	1965
Zahl der kontrollierten Betriebe	15	21	6	201	253	49	545
Zahl der Kontrollbesuche	18	27	12	359	319	66	801
Zahl der Betriebe mit Verstößen (*)		2		5	17	2	26
Art der Verstöße							
Hygiene (HACCP, Schulung)		1		2	3		6
Hygiene allgemein		1		5	13	1	20
Zusammensetzung (nicht mikrobiol.)							
Kennzeichnung und Aufmachung		1		1	5		7
Andere					2	1	3

Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung wurden im Jahr 2013 insgesamt 881 Lebensmittelkontrollen durchgeführt. Auch wurden im Jahre 2013 noch 371 Betriebsbesuche durchgeführt, dies waren Baubegehungen, Gutachten und Befundbesprechungen, Cross Compliance Kontrollen usw.

Es wurden 398 Plan- und Beschwerdeproben entnommen, davon wurden 23 beanstandet, dies entspricht einer Beanstandungsquote von 5,78 %. Dabei wurden vorwiegend Kennzeichnungsmängel und mikrobiologische Parameter (wie z. B. Keimzahl) beanstandet. 161 Planproben sind noch zur Untersuchung im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Des Weiteren wurden 749 Kontrollen über Preisangaben durchgeführt.

Wie werden Verstöße geahndet?

- Belehrung des Herstellers/Importeurs
- rechtliche Konsequenzen: Bußgeld, Strafanzeige
- Verpflichtung des Herstellers/Importeurs zum Rückruf des Erzeugnisses
- Öffentliche Warnung vor dem Erzeugnis über die Medien

Aufgrund festgestellter lebensmittelrechtlicher Verstöße wurden im Jahre 2013 folgende Maßnahmen veranlasst:

• Bußgeldbescheide:	13
• Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	2
• Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	3
• Anordnungen mit Zwangsgeldandrohungen	10
• Festsetzungen von Zwangsgeld	0

Auf Basis der Ergebnisse bei Betriebskontrollen oder der Untersuchungsergebnisse des LGL entscheiden die zuständigen Behörden über notwendigen Maßnahmen. Dabei orientieren sie sich an dem Ziel, Schaden vom Verbraucher abzuwenden und künftige Verstöße gegen das Lebensmittelrecht zu vermeiden. Die Mehrzahl der Verstöße wird nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig begangen.

Gegen Betriebsinhaber die z. B. ihre Sorgfaltspflicht verletzt und dabei fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, wird je nach Schwere des Falles eine Abmahnung bzw. gebührenfreie Verwarnung, ein Verwarnungsgeld oder eine Geldbuße festgesetzt. Das Lebensmittelrecht sieht je nach Art des Verstoßes ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro vor.

Manche Verstöße stuft das Gesetz als Straftat ein, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften zum Gesundheitsschutz oder bestimmte vorsätzlich begangene Verstöße. In solchen Fällen wird die zuständige Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Im Extremfall droht dabei sogar eine Freiheitsstrafe.

Um Schaden abzuwenden, kann es notwendig sein, den Gewerbetreibenden zum Rückruf eines Produkts zu verpflichten oder - wenn sich herausstellt - dass bereits verkaufte Ware gesundheitsschädlich ist, in den Medien öffentlich vor einem bestimmten Erzeugnis zu warnen. Auch eine Betriebsschließung kann im Einzelfall erforderlich sein.

In der alltäglichen Praxis kommen derart schwere Fälle jedoch nur sehr selten vor. Vielfach genügt es, den Gewerbetreibenden zu informieren, zu belehren, erforderlichenfalls abzumahnern und mit ihm Wege zu suchen, um die Beachtung der rechtlichen Vorgaben künftig sicherzustellen.

Rückrufe von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen:

Im Jahr 2013 bezogen sich mittels des Schnellwarnsystems durchgeführte Rückrufe auf 86 Produkte (Lebensmittel und Bedarfsgegenstände) die auch im Landkreis Dingolfing-Landau in den Verkehr gelangten und deren Rückruf durch die LÜ-Beamten des Landkreises überprüft wurde.

Diese Rückrufkontrollen, denen im Rahmen des Schutzinteresses der Verbraucher eine besondere Bedeutung zukommt, sind immer dann veranlasst, wenn ein Produkt (Lebensmittel oder Bedarfsgegenstand) aus irgendeinem Grund nicht (mehr) verkehrsfähig und deshalb unverzüglich aus dem Handel zu nehmen ist. Die erforderlichen Rückrufe werden zwar in der Regel von den betroffenen Herstellern, Großhändler, Ladenketten usw. selbst veranlasst aber bis ins letzte Glied nicht immer zuverlässig durchgeführt. Aus diesem Grunde werden die Lebensmittelüberwachungsbehörden über erfolgte Rückrufe informiert und von diesen dann bei den betroffenen Einzelhändlern kontrolliert, ob die nicht verkehrsfähige Ware tatsächlich nicht mehr an Verbraucher abgegeben wird.

Diese Rückrufkontrollen führen zeitlich wie auch im Hinblick auf die zurückzulegenden Fahrtstrecken zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand. Die dadurch entstehenden Kosten werden den jeweiligen Verursachern (Hersteller oder Importeur der betroffenen Produkte) auferlegt.

Ausstellung von Ursprungszeugnissen und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen

Für den Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten (nicht EG-Staaten) benötigen die einzelnen Firmen Ausfuhrbescheinigungen die entsprechend dem Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vorrangig von der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer auszustellen sind.

Sofern die Bescheinigungen dieser vorrangig genannten Einrichtungen nicht anerkannt werden, sind die Gesundheitsbescheinigungen durch die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde auszustellen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Bescheinigungen zur Ausfuhr von Lebensmitteln (in unserem Landkreis in erster Linie Gemüsekonserven und Feinkostsaucen) nach Bulgarien, Mazedonien, Weißrussland und Kuba.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 183 dieser Ursprungszeugnisse (Gesundheitsbescheinigungen) für fünf verschiedene im Landkreis ansässige Herstellungsbetriebe ausgestellt.

Veterinärwesen

Genehmigung von Tierschauen

Es wurden insgesamt 12 Tieraussstellungen (Kaninchen, Tauben, Hunde) abgehalten.

Genehmigung von Sittichzuchten

Für das Züchten und Handeln mit Sittichen und Papageien wurde einem Psittacidenhalter nach Prüfung der Sachkunde sowie der ordnungsgemäßen Haltung der Vögel die Genehmigung erteilt.

Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz

Für die Erlaubnis zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe wurden im Jahr 2009 gem. § 6 TierSchG 11 befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Gewerbsmäßige Tierzuchten, Tierpensionen , Reitbetriebe, Zurschaustellungen von Tieren und die entsprechenden Haltungen nach § 11 Tierschutzgesetz wurden überprüft und die entsprechenden Erlaubnisse erteilt, bzw. bestehende Erlaubnisse überprüft und angepasst.

Tierschutzverstöße

Das Landratsamt wurde durch Tierschutzvereine, Polizeiinspektionen sowie von Privatpersonen von tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen in Kenntnis gesetzt. Daraufhin wurden die Haltungsbedingungen vor Ort kontrolliert. Die notwendigen Verbesserungen wurden mittels mündlicher oder schriftlicher Anordnungen durchgesetzt und deren Dauerhaftigkeit durch stichprobenartige Nachkontrollen überprüft. Bei schweren oder wiederholten Verstößen wurden Verwarnungen und Bußgeldbescheide erlassen, bzw. bei Gefahr in Verzug die Wegnahme der Tiere angeordnet.

Die durch die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erforderliche Umsetzung der Gruppenhaltung von Zuchtsauen hat zu zahlreichen Anordnungen, teils mit Zwangsgeld geführt.

Vollzug der Bienenseuchen-VO

Zur Bekämpfung der Varroatose wurde auch im Jahr 2013 eine Allgemeinverfügung erlassen.

Fischseuchenverordnung

Mit der Umsetzung der Aquakulturrichtlinie 2006/88/EG in die nationale Fischseuchenverordnung des Bundes werden die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen für das Betreiben von Aquakulturbetrieben und das Inverkehrbringen von aus derartigen Betrieben stammenden für den menschlichen Verzehr bestimmten Fischen geregelt.

Durch diese Verordnung werden erstmals eine Genehmigungspflicht sowie eine Registrierungspflicht für Aquakulturbetriebe und eine regelmäßige Überwachung dieser Betriebe eingeführt.

Der Genehmigungspflicht unterliegen Betriebe, die lebendige Fische zum Besitz abgeben, große Mengen an Fischen verkaufen oder überregionale Speisefische vermarkten. Andere Betriebe sind registrierungspflichtig.

BHV1-Sanierung

Seit dem 13.10.2011 ist ganz Bayern von der Europäischen Union als BHV1-freie Region anerkannt worden. Weitere BHV1 freie Regionen sind Österreich, Schweiz, Dänemark, Finnland, Schweden und die autonome Provinz Bozen in Italien.

Zur Aufrechterhaltung des Status „BHV1-frei“ kommt den Kreisverwaltungsbehörden eine besondere Bedeutung zu. Nur durch eine konsequente Überwachung der kritischen Punkte einer möglichen Einschleppung bzw. Weiterverbreitung kann das nunmehr Erreichte bewahrt werden.

Für das Einstellen von Zucht- und Mastrindern aus einer nicht BHV1 freien Region wurden nach Prüfung der Voraussetzungen 2 Genehmigungen erteilt.

Viehverkehrsverordnung

Berechtigungsscheine für Schlagstempel nach § 8 Fleischhygienegesetz an Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe: **3**

Verstöße gegen die Viehverkehrsverordnung wurden in mehreren Fällen mit Betriebssperren und mit Bußgeld, bzw. Verwarnung geahndet.

Vollzug der VO(EG) Nr. 1069/2009 und VO (EU)Nr.142/2011

Gem. Art. 24 Abs. 1 g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 benötigen Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte einsetzen einer veterinärrechtlichen Zulassung.

2013 wurden 2 veterinärrechtliche Zulassungen für Biogasanlagen erteilt.

Bestehende Zulassungen wurden angepasst, bzw. aufgrund der Änderung der Einsatzstoffe erweitert.

Insgesamt wurden im Landkreis bis jetzt 47 Biogasanlagen zugelassen,

Zulassungen nach VO(EG) Nr.1/2005

Gemäß der VO(EG) Nr.1/2005 benötigen Personen ab 2007, die Tierbeförderungen von über 65 km vornehmen, eine Zulassung als Transportunternehmer. Für lange Straßenbeförderungen von Tieren (über acht Stunden) sind die Transportmittel ebenfalls zuzulassen.

Im Jahr 2013 gültige Zulassungen nach Art. 10, bzw. Art. 11 VO (EG) Nr.1/2005 : **73**

Zulassungen von Transportmittel nach Art. 18 VO(EG)Nr.1/2005 : **8**

Vollzug des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)

Verstöße gegen die TierNebV konnten durch schriftliche Anordnungen und entsprechende Kontrollen durch die Abteilung Veterinärwesen abgestellt werden.

Wildgehege

Mit Wirkung vom 01.01.2007 sind die neuen Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild in Kraft getreten.

Alle Wildgehege des Landkreises wurden 2013 anhand der neuen Richtlinien hinsichtlich der bereits bestehenden rechtlichen Genehmigungen überprüft und entsprechend angepasst.

Unter gewissen Voraussetzungen ist auf Wunsch des Gehegebetreibers eine Überprüfung von Wildgehegen durch das Landratsamt und ggf. eines Sachverständigen auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Behandlung als „ Freilebendes Wild“ hin möglich. Diese Voraussetzungen sind an sehr strenge Auflagen gebunden.

1 Wildgehege wurde 2013 auf das Vorliegen der Voraussetzungen für freilebendes Wild überprüft.

Eine Gesetzesänderung hat nun zu bestimmten Erleichterungen für die Vermarktung von Fleisch aus kleinen Wildfarmen, die nicht mehr als 50 Stück Schalenwild jährlich schlachten, geführt.

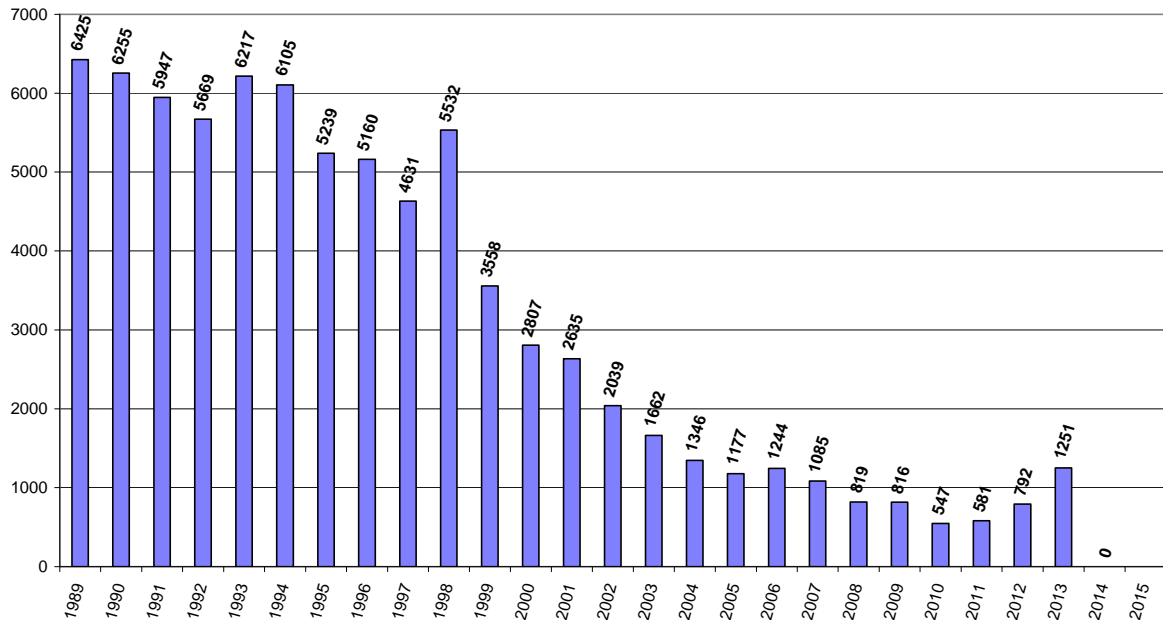
Im Zuge einer Ausnahmeregelung dürfen die Schlachttieruntersuchungen durch den amtlichen Tierarzt(„Lebendbeschau“) in diesen Gehegen bis zu 28 Tage vor der Schlachtung oder Tötung durchgeführt werden.

In diesem Fall muss eine kundige Person feststellen, dass unmittelbar vor der Schlachtung oder Tötung bei dem Wild keine Verhaltensstörungen vorgelegen haben. Als kundige Person gilt der Farmwildhalter, sofern er eine entsprechende Schulung durchlaufen hat.

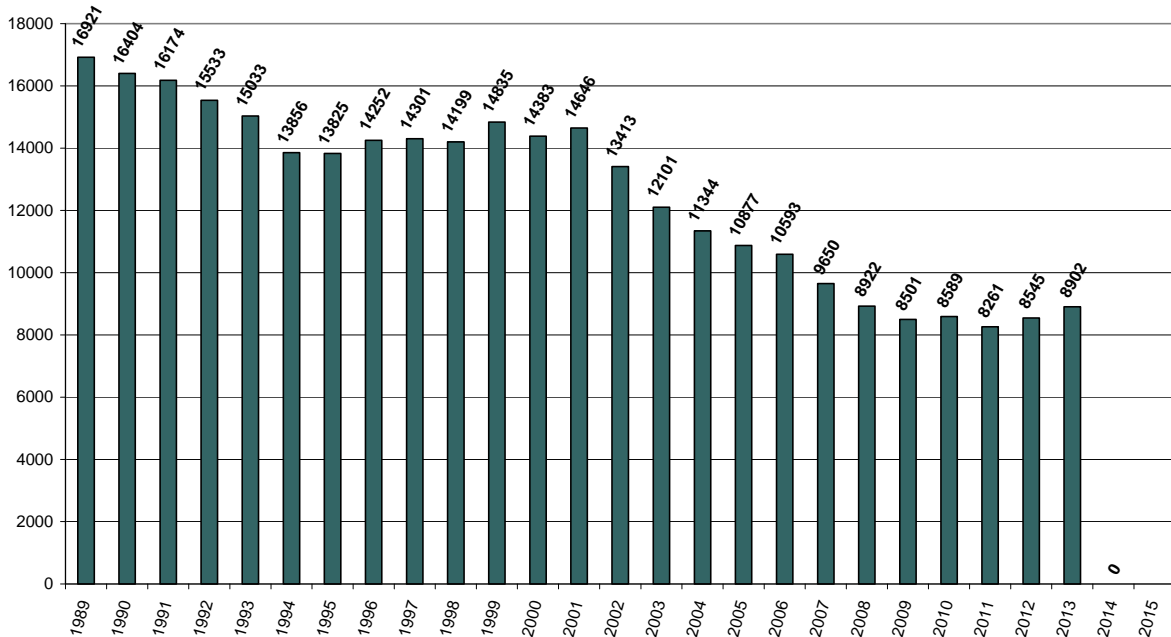
Fleischbeschau

Die nach dem Fleischhygienegesetz vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen (Schlacht- und Fleischuntersuchung) wurde von 11 amtlichen Tierärzten/innen durchgeführt.

Hausschlachtungen



Gewerbliche Schlachtungen



Die amtlichen Untersuchungen werden u.a. in 18 gewerblichen Betrieben und 36 Wildgehegen durchgeführt.

Untersuchungen von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch wurden in 21 Geflügelbetrieben durchgeführt.

Jagdrecht

Jägerprüfung

Um in Deutschland auf die Jagd gehen zu können, bedarf es einer behördlichen Erlaubnis (Jagdschein). Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ist die erste Erteilung eines Jagdscheins davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat.

Die Voraussetzungen für die Ablegung der Jägerprüfung richten sich in Bayern nach der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO). Danach müssen Bewerber mindestens 15 Jahre alt sein und eine theoretische und praktische Ausbildung nachweislich absolviert haben.

Zuständige Stelle für die Anmeldung zur Prüfung ist die zentrale Jäger- und Falknerprüfungsbehörde am Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten in 84034 Landshut, Schwimmschulstr. 23 (Kontaktadresse: jaegerpruefung@aelf-la.bayern.de)

Die Jägerprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die Jägerprüfung in Bayern wurde 2007 organisatorisch grundlegend neu konzipiert. Der Rahmen wird durch die Prüfungsordnung vom 22.01.2007 festgelegt.

Der erfolgreiche Prüfungskandidat kann beim Landratsamt den Jagdschein beantragen.

Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen im Jagdjahr 2012/2013 (vom 01.04.2012 bis 31.03.2013)

3 –Jahres-Jagdscheine	265
Jahresjagdscheine	85
Ausländer-Jahres-Jagdscheine	-
Jugendjagdscheine	6
Falkner-Jahres-Jagdscheine	-
Falkner-3-Jahres-Jagdscheine	2
Inländer-Tagesjagdscheine	-
Ausländer-Tagesjagdscheine	14

Es wurden 27.590,00 Euro Gebühren erhoben.
An Jagdabgabe wurden 7.239,00 Euro abgeführt.

727 Jäger besitzen zur Zeit einen gültigen Jagdschein (einschl. der Jagdpächter, die außerhalb des Landkreises wohnen).

Schonzeitaufhebungen:

Es wurde kein Antrag von Landwirten zur Aufhebung der Schonzeit für Ringel- und Türken- tauben erteilt.

Die Schonzeit für junge Graugänse wurde in 1 Gemeinschaftsjagdrevier in der Zeit vom 22.07.2013 bis 31.7.2013 aufgehoben.

Die Schonzeitaufhebungen waren notwendig geworden, da die Schäden durch Fraß und Verkotung für die betroffenen Landwirte ein nicht mehr hinnehmbares Ausmaß erreicht hatten.

Jagdgenossenschaften

In unserem Landkreis bestehen

80 Jagdgenossenschaften mit insgesamt 151 Revieren bzw. Jagdbögen	Körperschaften des öffentl. Rechts
4 Angliederungsgenossenschaften	einem Eigen- oder Staatsjagdrevier angegliederte Grundfläche aus mehreren Grundstücken, die im Ei- gentum von mehr als 15 Personen stehen
37 Eigenjagdreviere	zusammenhängende Grundfläche von mind. 81,755 ha erforderlich
4 Staatsjagdreviere	StJR Marklkofen, Oberviehbach, Mammig-Harburg und Landau-Ettling

Das Landratsamt ist Rechtsaufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaften.

In 2 Jagdgenossenschaften endete die 5jährige Amtszeit der Vorstandschaft, des Schriftführers, des Kassiers und der Rechnungsprüfer am 31. März 2013. Somit fanden wieder Neuwahlen statt.

In 38 Eigen- und Gemeinschaftsjagdrevieren wurden die Jagdpachtverträge neu abgeschlossen bzw. die Jagdpachtverträge wurden verlängert oder geändert.

Jagdreviere:

Die Jagdreviere haben eine spezielle Rehwildfläche 79.983 ha.
(ohne befriedete Flächen, BAB und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper, wilddicht abgezaunte Flächen und sonstige Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen);
die Waldfläche beträgt ca. 21,78 %.

Jagdausübende in den Revieren:

Eigentümer oder Nutznießer d. priv. Eigenjagdreviere	20
Jagdpächter (Mitpächter)	242
Inhaber einer entgeltlichen Dauerjagderlaubnis (länger als 1 Jahr)	3
Forstpersonal	
bestätigte Jagdaufseher	3
verantwortl. Personen gem. Art. 7, 20 BayJG	10

Der durchschnittl. Jagdpachtpreis beträgt pro Hektar 3,65 Euro;
die jährliche Jagdpachteinnahmen: 265.619 Euro (am 01.04.2013).

Hegegemeinschaften

Der Landkreis ist in 10 Hegegemeinschaften eingeteilt.

- Dingolfing
- Mammig
- Frontenhausen
- Moosthenning
- Mengkofen
- Eichendorf
- Simbach
- Landau/Ettling
- Wallersdorf
- Pilsting

Eine Hegegemeinschaft besteht aus zusammenhängenden Jagdrevieren, die einen bestimmten Lebensraum für das Wild umfassen und eine ausgewogene Hege aller darin vor-

kommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung nach den jagdrechtlichen Bestimmungen ermöglichen sollen.

Die Hegegemeinschaft hat u.a. die Aufgabe,

- Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen,
- bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken,
- die Abschusspläne aufeinander abzustimmen,
- auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

Die Mindestgröße eines Gemeinschaftsjagdrevieres beträgt in Bayern 250 ha, die eines Eigen- und Staatsjagdrevieres 81,755 ha. Staatsjagdreviere sind die Eigenjagdreviere des Staates.

Wald

Borkenkäferbekämpfung:

In 3 Fällen mussten Waldbesitzer durch Androhung von Zwangsgeld und unter Fristsetzung aufgefordert werden, den auf ihren Grundstücken festgestellten Befall durch Borkenkäfer (Buchdrucker, Kupferstecher) sachgemäß und wirksam zu bekämpfen.

Die sachgemäße Bekämpfung umfasst

- das sofortige Fällen der befallenen Bäume **und**
 - a) die sofortige Abfuhr des Holzes und sonstigen befallenen Materials (Äste, Gipfelstücke) aus dem Wald in eine Entfernung von mehr als 500 m von Nadelwäldern **oder**
 - b) das Unschädlichmachen der Insekten durch sofortiges Entrinden der Stämme und Verbrennen der Rinde und des sonstigen befallenen Materials bzw. sofortiges Behandeln der Rinde und des sonstigen befallenen Materials mit einem zugelassenen Forstschutzmittel (Borkenkäferinsektizid).
- das sofortige Behandeln der nicht entrindeten gefällten Stämme und des sonstigen befallenen Materials mit einem zugelassenen Forstschutzmittel (Borkenkäferinsektizid).

Genehmigungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Das Grundstücksverkehrsgesetz hat Überwachungs- und Schutzfunktion.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass die betroffenen Grundstücke unwirtschaftlich verkleinert werden oder- wie jetzt in der Eurokrise aktuell- als Kapitalanlage für Nichtlandwirte dienen, was zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden führt.

Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken z.B.:

Veräußerung von Betrieben (geschlossene Hofübergabe)

Sonstige Veräußerungen von Betrieben (Verkauf von Hof, teilweise Veräußerung oder Überlassung)-

Erteilung

Veräußerung oder Einräumung eines Miteigentumsanteils

Insgesamt wurden im Jahr 2013 217 Anträge genehmigt.

Anzeigen nach dem Landpachtverkehrsgesetz

132 „Landwirtschaftliche Pachtverträge“ wurden angezeigt und bestätigt.

Förderung des außerschulischen Sports durch Zuwendungen des Freistaates Bayern und des Landkreises Dingolfing-Landau nach den sog. Sportförderrichtlinien - Vereinspauschale -

Zur Bemessung der pauschalen Zuwendung des Freistaates werden die Erwachsenen mit dem Faktor 1, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre mit dem Faktor 10, gültige Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 650 und gültige Zusatzlizenzen mit dem Faktor 325 berücksichtigt.

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat sich entschlossen, ergänzend zur staatlichen Förderung, weiterhin den Sportvereinen unter Anwendung der staatlichen Förderbestimmungen (Sportförderrichtlinien) Zuwendungen zu gewähren.

Abweichend davon hat der Landkreis Dingolfing-Landau die Gewichtung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre mit dem Faktor 50, der gültigen Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 500 und der Zusatzlizenzen mit dem Faktor 250 festgesetzt.

Die Anträge auf Förderung sind von den Vereinen bis spätestens 01. März des Förderjahres zu stellen.

Im Jahr 2013 stellten 98 Vereine einen Antrag.

11 Vereine erhielten keine staatl. Förderung, da nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreicht wurden.

Bei der Förderung des Landkreises konnten 97 Vereine einen Zuschuss erhalten, da die Richtlinien des Landkreises eine großzügigere Gewichtung zulässt, so dass die mindestens geforderten 500 Mitgliedereinheiten erreicht wurden. Bei einem Verein konnten jedoch auch die hierfür geforderten Mitgliedereinheiten nicht erreicht werden.

Bei der Ermittlung der Mitgliedereinheiten wurden 14780 Jugendliche, 18105 Erwachsene, 458 gültige Übungsleiterlizenzen und 94 gültige Zusatzlizenzen berücksichtigt.

Der Freistaat Bayern hat auf Grund der ermittelten Mitgliedereinheiten des Landkreises Dingolfing-Landau Bewirtschaftungsmittel in Höhe von 133.516,62 Euro zugewiesen. Dieser Betrag konnte nach den Ausführungsbestimmungen an die Sportvereine des Landkreises verteilt werden.

In der Kreisausschusssitzung vom April 2012 wurde die Förderung auf einen festen Quotienten von 0,125 € je Mitgliedereinheit festgelegt.

Vom Landkreis Dingolfing Landau wurden Haushaltsmittel in Höhe von 128.040,00 Euro zur Verfügung gestellt und an die Vereine verteilt.